

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 27 (1935)
Heft: 1

Artikel: Die Wasserverheerungen im Katnon Zürich am 9./10. September 1934
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-922290>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

suchsteller den Rechtsweg zu beschreiten. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. Sind die Einsprachen Dritter erledigt, so wird die Konzession erteilt. Sie enthält die Beschreibung des verliehenen Rechtes, die allgemeinen Konzessionsbedingungen, die Vorschriften über Expropriationsrechte, Dauer, Baufristen, Rückkauf und Heimfall, Grundbucheintrag, Gebühren und einmalige Abgaben. Diese einzelnen Kategorien von Bestimmungen werden vom Verfasser an Hand von Beispielen erläutert. Als interessante Tatsache ist festzustellen, dass solche Verleihungen auch an diejenigen Berechtigten erteilt wurden, die ihre Anlagen vor Inkrafttreten des Art. 137^{bis} des Einführungsgesetzes erstellt hatten. Dies war nur auf dem Verhandlungswege durchführbar, weil das neue Gesetz keine rückwirkende Kraft besitzt. Offenbar hatten diese Berechtigten ein Interesse daran, ebenfalls eine Konzession zu besitzen, in der sie einen einwandfreien Rechtstitel für die Benützung des Grundwassers erblickten. Heute bestehen im Kanton Zürich keine nennenswerten Grundwasserfassungen mehr, die nicht durch eine Konzessionsurkunde sanktioniert wären. — Ein besonderer Abschnitt ist der grundbuchlichen Behandlung der Grundwasserrechte gewidmet, sowie dem Wasserrechtskataster.

Von ganz besonderem Interesse ist der von der Baudirektion aufgestellte Grundwasserwirtschaftsplan. Ein Verzeichnis der öffentlichen Grundwasserströme und -becken, mit Angaben über deren Grösse (Oberfläche in km² und mittlere, jährliche Regenhöhe) und bisherige Beanspruchung in Minutenlitern gibt einen Ueberblick über den heutigen Stand der Ausnutzung. Am Limmatgrundwasserstrom zum Beispiel, der eine Oberfläche von

18,55 km² aufweist, sind bisher Wasserrechte auf Entnahme von insgesamt 136,857 Min./Litern erteilt worden. Trotz dieser enormen Beanspruchung scheint ein Rückgang des Ertrages noch nicht eingetreten zu sein. Eine andere Tabelle enthält statistische Angaben über die Wasserversorgung der einzelnen Gemeinden. Für jede von ihnen wird der Bedarf errechnet und angegeben, ob er gedeckt sei oder nicht.

Ein weiterer Abschnitt ist den Methoden zur Auffindung von Grundwasservorkommen gewidmet, wobei lehrreiche Beispiele behandelt werden. Im Anhang findet der Leser die Beschreibungen erstellter Fassungsanlagen und extremer Grundwasserstände.

Für die weitere Entwicklung der Grundwassernutzung dürfte die Publikation von bahnbrechender Bedeutung sein. Sie gibt nicht nur eine Darstellung der zürcherischen Verhältnisse, sondern dürfte auch andern Kantonsregierungen den Weg weisen, den auch sie früher oder später werden beschreiten müssen, um eine planvolle Bewirtschaftung der Grundwasservorkommen zu ermöglichen. Unseres Wissens hat ausser dem Kanton Obwalden kein anderer Kanton die Grundwasserströme und -becken als öffentliche Gewässer erklärt. Der Kanton Aargau stützt die Konzessionspflicht von Grundwasserförderungen auf einen Entscheid des Obergerichtes, nachdem eine gesetzliche Regelung vom Volke verworfen worden war. Wir stehen hier im Anfangsstadium einer Entwicklung, wie sie sich auch auf dem Gebiete der Wasserkraftnutzung abgespielt und ihre Krönung im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte gefunden hat.

Dr. Benno Wettstein

Die Wasserverheerungen im Kanton Zürich am 9./10. September 1934

Wir haben in Nr. 11, 1934, dieser Zeitschrift an Hand eines Berichtes des Kantonsingenieurs des Kantons Schwyz über die Wasserverheerungen in diesem Kanton während der Tage vom 9./10. September 1934 berichtet. Nunmehr geben wir an Hand von Mitteilungen des Kantonsingenieurs des Kantons Zürich einige Aufschlüsse über die Schädigungen in diesem Kanton: «Während der Grossteil des Kantons Zürich von Hochwasserschädigungen verschont blieb, lag der südöstliche Kantonsteil in der Randzone des Gewitterzuges. Am stärksten wurden zürcherischerseits die Gemeinden Hütten und Richterswil vom Unwetter betroffen.

In der Gemeinde Hütten bedürfen der Sagenbach und der Brandbach, die sich stark vertieft, ausgebreitet und unter Zerstörung von Wegen ihr Bett

teilweise verlegt haben, durchgehender Verbauungen. Im Einzugsgebiet dieser Bäche sind ausge dehnte Hangrutschungen sowohl im Wiesland als auch in Waldungen aufgetreten, die erhebliche Instandstellungs- und Aufforstungsarbeiten erfordern.

In Richterswil hat der Mühlebach sein Bett im oberen Teilstück stellenweise stark vertieft, unter Auflandung der Sohle und Ueberführung der angrenzenden Wiesen und Gärten des unteren, in der Ortschaft gelegenen Teilstückes mit Geschiebe. Auch dieser Bach bedarf einer Verbauung.

Die Abbildungen 1 bis 6 orientieren über den Charakter der Bäche und die Art der Schädigungen. Die im Zürcher Oberland verursachten Schädigungen sind erheblich geringer, es sind dadurch keine Verbauungen an Gewässern notwendig geworden.»

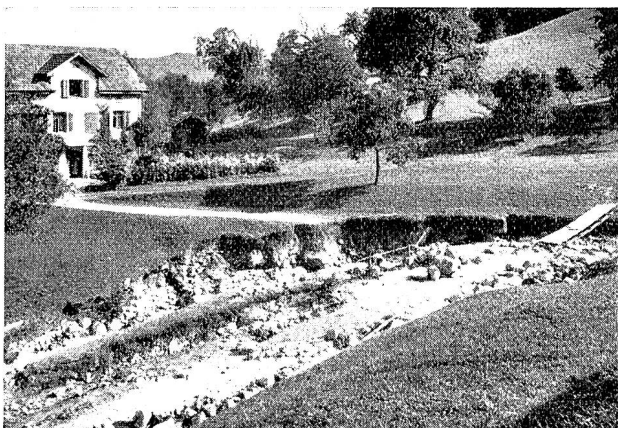


Abb. 5 Der Sagenbach bei Hütten (Kt. Zürich)
Le «Sagenbach» près Hutten (Ct. de Zurich)



Abb. 8 Der Mühlebach bei Richterswil. Ausweitung des Bettes oberhalb der Ortschaft
Elargissement du lit d'un ruisseau en amont de Richterswil



Abb. 6 Hangrutschungen unterhalb Mistlibühl (bei Hütten)
Eboulement de terre au-dessous de Mistlibühl (près Hutten)



Abb. 9 Der Mühlebach bei Richterswil. Sohlenvertiefung im oberen Dorfteil (Kesselschmiede)
Erosion du sol du «Muhlebach» près Richterswil (haut-village)



Abb. 7 Der Brandbach bei Hütten. Zerstörte Durchlässe und Geschiebeablagerungen oberhalb der Säge
Passages démolis et dépôts de galets en amont de la scierie près Hutten



Abb. 10 Der Mühlebach bei Richterswil. Sohlenerhöhung und Geschiebeüberführung im unteren Dorfteil
Encombrement du lit et dépôts de galets du «Muhlebach» près Richterswil (bas-village)